Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/526

01. 06. 77

Sachgebiet 7400

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu den Verordnungen der Bundesregierung

Aufhebbare Neunundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —
— Drucksache 8/236 —

Aufhebbare Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —
— Drucksache 8/237 —

A. Problem

Bei dem Außenwirtschaftsrecht haben sich eine Reihe von Änderungen ergeben.

B. Lösung

Die Einfuhrliste und die Ausfuhrliste sollen deshalb auf den neuesten Stand gebracht werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Vorschlag

Der Bundestag verlangt die Aufhebung der Verordnungen nicht.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bericht des Abgeordneten Dr. Unland

Die Verordnungen, die bereits in Kraft getreten sind, wurden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um sogenannte Nachlaufverordnungen, bei denen der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung der Verordnungen verlangen kann. Die Neunundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste enthält vor allem Regelungen auf dem Textilgebiet. Für die Einfuhr von Baumwollgarnen aus Griechenland und der Türkei sowie von Baumwoll-Unterhosen aus Hongkong werden Einfuhrerklärungen vorgeschrieben. Diese Erklärungen sollen die Beobachtung der Einfuhrentwicklung ermöglichen. Das hält die Bundesregierung für erforderlich, weil die genannten Waren aus jenen Ländern in erhöhten Mengen und zu sehr niedrigen Preisen eingeführt werden und dadurch den Absatz der einheimischen Hersteller bedrohen. Außerdem wird durch die Verordnung das Einfuhrrecht im Textilbereich an die von der EWG mit verschiedenen Textilexportländern geschlossenen Selbstbeschränkungsabkommen angepaßt.

Die Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste paßt die bestehenden Ausfuhrbeschränkungen internationalen Verpflichtungen an, nämlich dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und Beschlüssen des internationalen Embargogremiums.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von dem dem Bundestag zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 25. Mai 1977

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Barzel — Vorsitzender

Dr. Unland — Berichterstatter